

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung einer Grenzniederschrift

Gemeinde: Petershagen
Gemarkung: Gorspen-Vahlsen
Flur: 3
Flurstück: 59

Anlass der Vermessung: Durchführung einer Grundstücksteilung

Die Ergebnisse eines Grenzfeststellungs- bzw. Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster - VermKatG NRW - vom 01. März 2005 (GV. NRW. 2005 S. 174), in der zur Zeit geltenden Fassung, sind den Eigentümern des oben genannten Flurstücks gemäß § 21 Abs. 2 VermKatG NRW in einem Grenztermin bekannt zu geben. Da die Anschrift bzw. die Namen der Beteiligten, hier Rechtsnachfolger der Eigentümer, nicht ermittelt werden konnten, werden die Grenzfeststellung bzw. die Abmarkung gemäß § 21 Abs. 5 VermKatG NRW dem Rechtsnachfolger durch Offenlegung der Grenzniederschrift bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes im Kreishaus in Minden:
Portastraße 13
32423 Minden

in der Zeit vom 10.08.2020 bis 09.09.2020.

Die Grenzniederschrift kann eingesehen werden. Aufgrund der besonderen Umstände zu COVID-19 bitten wir Sie einen Termin telefonisch (0571 / 807 - 25350) zu vereinbaren. Die Termine werden von Montag bis Donnerstag zwischen 08:00 Uhr - 16:00 Uhr und Freitag zwischen 08:00 Uhr und 13:00 Uhr vergeben.

Rechtsbehelfsbelehrungen:

1. Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit gemäß § 19 Abs. 1 VermKatG NRW als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden.

Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift *Kreis Minden-Lübbecke -Kataster- und Vermessungsamt-, Portastraße 13, 32423 Minden* zu erheben.

2. Klage gegen die Abmarkung

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBI. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle (poststelle@vg-minden.nrw.de) des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden (§ 81 VwGO). Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie unter anderem auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalens. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt. Sollten noch Unklarheiten über den Sachverhalt bestehen, biete ich an, Ihnen diesen zu erläutern.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter <https://www.minden-luebbecke.de/Verwaltung/Amtliches-Kreisblatt> einsehbar.

Minden, 16.07.2020

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
- Kataster- und Vermessungsamt -
Im Auftrage:
M. Sc. Lennart Gruse